

Förderverein

Garchinger Geschichte e. V.

Satzung

Förderverein Garchinger Geschichte e. V.

Satzung

Zur Entstehungsgeschichte

Über mehrere Legislaturperioden des Garchinger Gemeinderates (ab 1990 des Stadtrates) war es ein Bestandteil der Programme von politischen Parteien in Garching, die Errichtung einer musealen Einrichtung anzustreben, zum Beispiel unter dem Titel „Haus der Garchinger Geschichte“. Als eine der ersten Maßnahmen wurde 1983 das Ehrenamt eines Orts-Chronisten und -Archivars geschaffen, in dessen Bestallungsschreiben unter anderem festgelegt worden ist, an der Errichtung eines Heimatmuseums mitzuwirken.

Es wurde ein erstes Konzept entworfen und dem Gemeinderat vorgelegt. Eine Diskussion des Entwurfs hat allerdings nicht stattgefunden, weil ein geeignetes Gebäude nicht zur Verfügung stand. Man dachte zwar an das unter Denkmalschutz stehende Gesindehaus an der Freisinger Landstraße, dieses war aber zunächst noch bewohnt und konnte deswegen nicht zu einem musealen Gebäude umgebaut werden.

Zwischenzeitlich erwachsen der Stadt Garching große Aufgaben, die für die Schaffung eines Museums keine finanziellen Möglichkeiten mehr offen ließen, obwohl das Gesindehaus nunmehr leer stand. Das hat zu der Überlegung geführt, über einen Förderverein einen anderen Weg zu beschreiten, um das Ziel einer heimatkundlichen Sammlung weiter zu verfolgen und darüber hinaus gehende Aufgaben in der Erforschung, Pflege und Bekanntmachung geschichtsbedeutsamer Ereignisse und Zeugen zu übernehmen.

Der Förderverein wurde am 26. Februar 2003 gegründet. Er wurde mit Schreiben des Registergerichts vom 14. Mai 2003 in das Vereinsregister eingetragen und hat vom Finanzamt München für Körperschaften per Bescheid vom 14. Juli 2003 die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erhalten. Die Gründungsmitglieder gaben dem Verein die folgende

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Garchinger Geschichte“.
- 2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Garching b. München
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Pflicht und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist es,
 - die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Garching und der Besiedlung auf dem Gefild nördlich Münchens zu fördern,
 - hierzu Veranstaltungen unterschiedlicher Art auszurichten und Publikationen zu erstellen,
 - zur Erhaltung und Ausstattung des Baudenkmals „Gesindehaus“ an der Freisinger Landstraße 4 (Anhang: Auszug aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege) und weiterer erhaltenswerter Gebäude und schützenswerter Anlagen beizutragen.
 - auf die Gründung und Erhaltung eines Museums der Garchinger Geschichte hinzuwirken.
- 2) Der Verein hat die Pflicht, sich frei von politischen und konfessionellen Bindungen zu halten.
- 3) Der Verein hat die Aufgabe, durch seine Veranstaltungen einen Beitrag zur Schulbildung und Volksbildung zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.
- 3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt unmittelbar mit der Zustimmung des Vorstandes und gilt für mindestens ein Jahr. Dem/der Antragsteller/in wird die Aufnahme schriftlich bestätigt und ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Die Satzung kann bereits vor der Antragstellung auf Mitgliedschaft eingesehen werden. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Kraft.
- 4) Mit Annahme der Aufnahmebestätigung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum Ablauf des ersten Quartals zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Austritt, Ausschluss, Streichung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Austrittserklärung hat schriftlich (Einschreibebrief oder Aushändigung an ein Vorstandsmitglied gegen Quittung) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) vereinsschädigendem Verhalten.Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 4) Die Streichung erfolgt nach mehr als einjährigem Zahlungsverzug, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist. Die zweite Mah-

nung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten.

- 5) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand zu übergeben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Besonders verdiente Mitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sollen zu Beratungen des Vorstandes eingeladen und zu den Beschlüssen gehört werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

III. Organe

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) der Beirat (§ 11 der Satzung)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird innerhalb von drei Monaten mit einer Frist von vierzehn Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einberufen.
3. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er/sie kann einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Beirates übertragen.

4. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsgang eine Geschäftsordnung erlassen.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören für die Wahlperiode des Vorstandes der Vorstand und bis zu 4 weitere Vereinsmitglieder an, die vom Vorstand für besondere Aufgabenbereiche berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche nach Maßgabe des Vorstandes zu führen.
3. Der Beirat tritt auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Sitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Kassenberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - e) Beschluss über die Berufung gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Beschluss über die Vereinsauflösung.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
5. Anträge zu einer Satzungsänderung sind im vorgeschlagenen Wortlaut schriftlich mindestens dreißig Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in, bei dessen /deren Verhinderung von einem/einer von der Versammlung vorgeschlagenen Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgenden Mindestinhalt aufweisen: Namen der Teilnehmer (ersatzweise Kopie der Anwesenheitsliste), Ort und Datum der Sitzung, Tagesordnung, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse, Unterschriften (Vorsitzende/r, Schriftführer/in). Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
3. den Bericht der Rechnungsprüfer,

4. Entlastung des Vorstandes,
5. Bericht über künftige Vorhaben,
6. Anträge, Verschiedenes,
ferner im Falle einer Wahl
7. Ernennung eines Wahlleiters bzw. einer Wahlleiterin
8. Wahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes,
9. Wahl der Rechnungsprüfer.

IV. Wahlordnung

§ 14 Wahlvorgang

1. Für die Wahl ist aus der Reihe der Mitglieder ein/eine Wahlleiter/in zu ernennen. Diese Person soll nicht als Kandidat/in für die Wahl vorgeschlagen und aufgestellt sein.
2. Die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Es können nur Mitglieder gewählt werden, wenn sie in der Versammlung anwesend und mit der Kandidatur einverstanden sind oder wenn sie – im Falle einer Verhinderung - schriftlich ihr Einverständnis mit ihrer Kandidatur erklärt haben.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung abwesender Mitglieder ist möglich, sie ist dem Protokoll beizufügen.
5. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Eine Wahl wird nur dann geheim durchgeführt, wenn dies mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
6. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen die absolute Mehrheit, findet für die beiden Bewerber/innen mit den

höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Bewerber/in, der/die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

7. Stimmenthaltung wird als ungültig bewertet.
8. Der Wahlvorgang ist zu protokollieren.

V. Haftung des Vereins

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins bzw. bei Vereinsveranstaltungen erleiden. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

VI. Auflösung des Vereins

§ 16 Auflösungsvorgang

1. Die Auflösung des Vereins ist in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung.
3. In der Auflösungs-Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte der Auflösung abzuwickeln haben.

§ 17 Vereins-Vermögen

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Garching b. München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erweiterung und Pflege der heimatkundlichen Sammlung zu verwenden hat.
2. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereins-Zwecks.

VII. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch das Amtsgericht München – Registergericht – in Kraft.

Garching b. München, 26. Februar 2003